



## **Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirksverein Südbayern e.V.**

Der Verein ist am 16.12.1948 in Band 37 unter Nummer 65 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen

### **Satzung**

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 26.3.1996  
und vom Amtsgericht München, Registergericht, am 8.11.1996 eingetragen,  
geändert von der Mitgliederversammlung am 16.3.1999  
Änderung vom Amtsgericht München, Registergericht, am 3.5.1999 eingetragen,  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.3.2004  
Änderung vom Amtsgericht München, Registergericht, am 29.7.2004 eingetragen,  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.4.2008  
Änderung vom Amtsgericht München, Registergericht, am 31.7.2008 eingetragen.

#### **§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND GEBIETSBEREICH**

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirksverein Südbayern e.V.", nachfolgend "Bezirksverein" genannt.
2. Der Bezirksverein ist eine regionale Gliederung des "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.", nachfolgend „VDE“ genannt.  
Der Bezirksverein ist eine Fortführung des am 16.3.1893 gegründeten "Elektrotechnischen Vereins München".
3. Sitz des Bezirksvereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Bezirksverein betätigt sich im Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

#### **§ 2 ARBEITSBEREICHE, ZWECK UND AUFGABEN**

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des Bezirksvereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. - nachstehend Arbeitsbereiche genannt -.
2. Zweck des Bezirksvereins ist, die in den Arbeitsbereichen tätigen Personen und Organisationen zusammenzuschließen
  - 2.1 zur Pflege und Förderung der technischen und verwandten Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und Weiterbildung auf diesen Gebieten,

- 2.2 zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
  - 2.3 zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandten Wissenschaften,
  - 2.4 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgabe der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Aufgabe des Bezirksvereins ist es, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziffer 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u.a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlichen Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Bezirksverein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Bezirksverein enge Kontakte zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE
  4. Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung genannten Aufgaben.
  5. Die Mittel des Bezirksvereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Der Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
  6. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

#### 1. Allgemeines

Der Bezirksverein umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des Bezirksvereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

#### 2. Arten der Mitgliedschaft

##### 2.1 Persönliche Mitglieder

###### 2.1.1 Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Arbeitsbereichen gemäß §2(1) arbeiten oder diese unterstützen.

###### 2.1.2 Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirksvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

### 2.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

### 2.2 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

## 3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei dem Bezirksverein einzureichen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksvereins.

## § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Bezirksverein angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Kalenderjahr.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
  - a) bei grober Verletzung der Satzung des Bezirksvereins oder des VDE
  - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins oder des VDE
  - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des Bezirksvereins zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner
  - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand des Bezirksvereins dieses festgestellt hat,
  - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
  - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch etwa bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein und dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung technisch-wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirksverein und den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein angemessene Entschädigung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Bezirksvereins zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein und/oder in den Fachgesellschaften. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE kann es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Bezirksvereins und auf die Lenkung des Bezirksvereins in der Mitgliederversammlung ausüben.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Bezirksverein die Änderung seiner Anschrift einschl. Telefon, Fax und e-mail umgehend mitzuteilen.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRAG**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.  
  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag nach Rechnungsstellung bzw. bis zum 31. März jedes Kalenderjahres fällig.
3. Persönlichen Mitgliedern, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Bezirksvereins eine Ermäßigung des Jahresbeitrages für persönliche Mitglieder gewährt werden.
4. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
5. Für jede notwendige Mahnung kann ein Betrag von 10 % des jeweiligen Jahresbeitrages zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

## **§ 7 VEREINSORGANE**

1. Organe des Bezirksvereins sind:
  - 1.1 die Mitgliederversammlung (§ 8)
  - 1.2 der Vorstand (§ 9)
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Ersatz der hierfür notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in einem Mitteilungsblatt für die Mitglieder einzuladen. Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
2. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
3. Die Mitglieder des Bezirksvereins treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - 4.1 wenn der Vorstand es für notwendig hält
  - 4.2 wenn mindestens 10% der persönlichen Mitglieder bzw. der korporativen Mitglieder es schriftlich beantragen.
5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Bezirksvereins geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen. Solche Anträge dürfen nicht eine Änderung der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen.
7. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - 8.1 Wahl des Vorstandes, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB, des Beirates, der Rechnungsprüfer, des Wahlausschusses
  - 8.2 Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
  - 8.3 Genehmigung des schriftlich vorgelegten Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - 8.4 Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Berichtes,
  - 8.5 Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 8.6 Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

8.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Die Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
  - dem Geschäftsführer (erweiterter Vorstand)
  - dem Schatzmeister (erweiterter Vorstand)
  - dem Schriftführer (erweiterter Vorstand)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. abberufen.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für eine längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
3. Der Bezirksverein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder der Vorsitzenden ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen (z.B. Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirksverein allein vertreten.
5. Bei besonderen Anforderungen kann der Vorstand mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag abschließen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksvereins unter Beachtung der

gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der von ihm erlassenen Geschäftsordnung des Vorstandes.

7. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten oder Beauftragte benennen. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse oder der Beauftragten durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen oder Aufgabenbeschreibungen.
8. Der Vorstand kann zur intensiveren Betreuung der Mitglieder außerhalb des Vereinssitzes München Zweigstellen einrichten. Die jeweiligen Zweigstellenleiter werden vom Vorstand ernannt. Die Zweigstellenleiter gehören dem Beirat an.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen.
10. Der Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte des Bezirksvereins und evtl. sein Vertreter, werden durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 10 BEIRAT**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsgeschäften, z.B. Mitgliederbetreuung und -gewinnung, Durchführung von Veranstaltungen, Weiterbildung im weitesten Sinne, sowie bei einzelnen gezielten Aufgaben des Vorstandes. Der Beirat nimmt daher in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Der Beirat besteht aus Vertretern der einzelnen Arbeitsbereiche der Elektrotechnik, der Behörden, der Forschung und Lehre.
3. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Bezirksvereins.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung angestimmt werden .
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimme. Satzungsänderungen sind erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Bezirksvereins zur Folge hat, gilt § 12 Ziffer 3 entsprechend.

## § 12 AUFLÖSUNG DES BEZIRKSVEREINS

1. Über die Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzung bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins. Im Falle der Auflösung des Bezirksvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Bezirksvereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bezirksvereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereins gilt Obiges sinngemäß.